

Umweltbericht

zum

Vorentwurf der

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 Windpark Balje-Hörne Süd

im

- Landkreis Stade -

INGENIEURBÜRO PROF. OLDENBURG DR. GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:

Martin Nockemann

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 52 294 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

UB 24.266

05. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	2
2 Einleitung	2
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung	3
2.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung	3
2.3 Standort	4
2.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“	9
2.5 Ziele des Umweltschutzes	9
2.5.1 Fachplanungen	9
2.5.2 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche	9
2.5.3 Artenschutzrechtliche Belange	10
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1 Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans	10
3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung der Erheblichkeit (tabellarisch)	12
4 Umweltwirkung der Aufhebungssatzung	14
4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
4.2 Kompensationsmaßnahmen	15
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5 Weitere Angaben zur Umweltprüfung	17
5.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	17
5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)	17
6 Verwendete Unterlagen	18

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bereich des Ortsteils Balje – Hörne steht ein Windpark vor dem Repowering. Die 10 Anlagen am Standort sollen durch voraussichtlich 5 neue Anlagen mit anderen Abmessungen und Leistungsdaten ersetzt werden. Der aktuelle Anlagenbestand soll auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) § 16b „Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ erneuert werden. Die Flächen sind derzeit jedoch mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen belegt. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht hierbei - insbesondere bezüglich der Anlagehöhe - nicht den im Rahmen des Repowering geplanten Anlagen.

Die Gemeinde Balje beabsichtigt eine sinnvolle Modernisierung des Windparks am Standort Hörne zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung wurde vom Rat der Gemeinde am 05.11.2024 gefasst.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgen keine direkten Änderungen der Gestalt und der Nutzung des Bereichs. Die Anlagen werden vielmehr bis zur Genehmigung der mit diesem Anlagenbestand zusammenhängende Modernisierungsanträge nach BImSchG betrieben.

Regelungen zum Rückbau der Altanlagen und zur Fortschreibung der Kompensation zum Ausgleich von Eingriffen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Anlagen erfolgen daher auf der Grundlage der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ gehen keine wesentlichen umweltrelevanten Wirkungen hervor.

2 Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde von der Gemeinde Balje, zur Förderung der erneuerbaren Energien, aufgestellt und ist am 21.10.1999 in Kraft getreten. Die Windenergieanlagen am Standort sollen nach ca. 25 Jahren unter den nun verändert geltenden Rahmenbedingungen abgebaut und durch neue Anlagen ersetzt werden.

Die Modernisierung der Anlagen am Standort soll unter Anwendung von § 16b (BImSchG) „Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ erfolgen.

Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ mit allen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgehoben werden.

Die im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durchgeführten Maßnahmen können erhalten bleiben und nach Abbau der Bestandsanlagen Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen der neu zu errichtenden Anlagen sein. Das geplante Repowering ist jedoch inhaltlich und formal kein Bestandteil der vorliegenden Aufhebungssatzung.

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen eines Bauleitplans auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend in § 1a des BauGB genannten Umweltbelange ermittelt werden. Die Umweltprüfung zielt darauf ab, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und bei der Entscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Es ist ein Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu erstellen, in welchem die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergegeben werden. Dieser bildet einen eigenständigen Teil der Begründung des Bauleitplanes. Die Inhalte des Umweltberichts werden in der Anlage 1 BauGB konkretisiert. Die Umweltprüfung dient auch als Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

2.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan auf die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Hierfür werden im Umweltbericht der Ist-Zustand der genannten Schutzgüter und die zu erwartenden Wirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht enthält somit eine

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Im vorliegenden Umweltbericht zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ sind kaum Umweltwirkungen zu erwarten. Die betriebsbedingten Wirkungen der Windenergieanlagen entfallen durch den Rückbau bzw. werden durch Wirkungen im Rahmen des Repowerings am Standort ersetzt. Planung und Genehmigung des Repowerings erfolgen auf der Grundlage des § 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und damit auf einer anderen Rechtsgrundlage die hier, im Rahmen der Bauleitplanung, nicht in die Beurteilung mit eingezogen wird. Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Umweltwirkungen sollten die bereits seit längerem in Wert gesetzten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des anstehenden Repowerings aufrecht erhalten und fortgeschrieben werden.

2.3 Standort

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche zum Teil durch Entwässerungsgräben gegliedert werden (vgl. Tabelle 1). Entsprechen dem typischen offenen Landschaftscharakter sind lineare Gehölze in diesem Bereich nur sehr vereinzelt vorhanden. Aktuell wird das Gebiet als Standort eines Windparks mit 10 Windenergieanlagen genutzt. Neben den Windenergieanlagen sind die erforderlichen Erschließungswege und -flächen für die 10 Windenergieanlagen vorhanden.

Tabelle 1: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Windpark Balje-Hörne Süd"

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	von baulichen Maßnahmen betroffen?	Bemerkung / Information zur Historie
Balje	Balje	22	16/1	Deich	nein	
Balje	Balje	24	47	Graben	nein	
Balje	Balje	24	61	Graben	nein	
Balje	Balje	24	3	Landwirtschaft	Zuwegung, teilweise vorhanden, SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	4	Landwirtschaft	Ausbau der vorhandenen Zuwegung	
Balje	Balje	24	11	Landwirtschaft	Zuwegung, SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	6	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	9	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	1	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	7	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	5	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	8	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	10	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	48	Graben	nein	
Balje	Balje	24	52	Graben	nein	
Balje	Balje	24	58	Graben	nein	
Balje	Balje	24	54	Graben	SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	78	Deich	nein	
Balje	Balje	24	51	Graben	nein	
Balje	Balje	24	13	Landwirtschaft	Zuwegung, teilweise vorhanden, Ausbau	
Balje	Balje	24	14	Weg	nein	
Balje	Balje	24	35	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	36	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	62	Graben	nein	
Balje	Balje	24	44	Wettern	Überwegung zu EK1 und EK2 sowie PK3 (Rohr, mind. 1 m Durchmesser)	
Balje	Balje	24	43	Graben	nein	
Balje	Balje	24	34	Landwirtschaft	SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	24	33	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	24	37	Landwirtschaft	SO 1-Gebiet, Zuwegung	
Balje	Balje	24	46	Graben	nein	
Balje	Balje	24	49	Graben	nein	

Balje	Balje	24	50	Graben	nein	
Balje	Balje	24	53	Graben	nein	
Balje	Balje	24	60	Graben	SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	59	Graben	nein	
Balje	Balje	24	32/1	Landwirtschaft	nein	Flurstück 32,
Balje	Balje	24	27/1	Landwirtschaft	nein	Flurstück 27,
Balje	Balje	24	25/1	Landwirtschaft	Zuwegung, SO-Gebiet	Flurstück 25 und 26,
Balje	Balje	24	31/1	Landwirtschaft	SO-Gebiet	Flurstück 31,
Balje	Balje	24	2/1	Landwirtschaft	Zuwegung, teilweise vorhanden, SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	12/1	Landwirtschaft	Zuwegung, teilweise vorhanden, SO-Gebiet	
Balje	Balje	24	28/1	Landwirtschaft	Zuwegung, SO-Gebiet	Flurstück 28,
Balje	Balje	24	76/12	Landwirtschaft	SO-Gebiet	im B-Plan nicht aufgeführt
Balje	Balje	24	25/2	Landwirtschaft	Zuwegung, SO-Gebiet	Flurstück 25 und 26,
Balje	Balje	24	31/2	Landwirtschaft	SO-Gebiet	Flurstück 31
Balje	Balje	24	32/2	Landwirtschaft	nein	Flurstück 32
Balje	Balje	24	30/5	Landwirtschaft	Zuwegung, Zuwegung EK4, Überwegung des Grabens, SO-Gebiet	Flurstück 30/3, 30/2, 29
Balje	Balje	24	30/6	Landwirtschaft	Zuwegung, Zuwegung EK4, Überwegung des Grabens, SO-Gebiet	Flurstück 30/3, 30/2, 29
Balje	Balje	24	30/7	Landwirtschaft	Zuwegung, Zuwegung EK4, Überwegung des Grabens, SO-Gebiet	Flurstück 30/3, 30/2, 29
Balje	Balje	24	30/8	Landwirtschaft	nein	im B-Plan nicht aufgeführt, Flurstück 30/4,
Balje	Balje	24	30/9	Landwirtschaft	nein	im B-Plan nicht aufgeführt, Flurstück 30/4,
Balje	Balje	25	9	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	33	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	10	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	145	Graben	nein	
Balje	Balje	25	34	Landwirtschaft	Zuwegung, vorhanden, best. WEA-Standort	
Balje	Balje	25	6	Landwirtschaft	Zuwegung, neu, SO-Gebiet, SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	25	8	Teich/Gewässer	nein	

Balje	Balje	25	7	Landwirtschaft	Zuwegung, neu, SO-Gebiet	
Balje	Balje	25	11	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	5	Landwirtschaft	Zuwegung, neu, SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	25	149	Graben	nein	
Balje	Balje	25	148	Graben	nein	
Balje	Balje	25	150	Graben	nein	
Balje	Balje	25	17/1	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	142/1	Graben	nein	
Balje	Balje	25	120/1	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	85/1	Wohnhaus	nein	
Balje	Balje	25	147/1	Graben	nein	
Balje	Balje	25	146/1	Graben	nein	
Balje	Balje	25	85/11	Landwirtschaft	Zuwegung, neu, teilweise vorhanden	
Balje	Balje	25	32/12	Landwirtschaft	Zuwegung, vorhanden, best. WEA-Standort	
Balje	Balje	25	3/2	Landwirtschaft	Zuwegung, neu, teilweise vorhanden, SO-Gebiet, SO 1-Gebiet	Flurstück 4, 3/1, 2/5,
Balje	Balje	25	82/3	Landwirtschaft	nein	Flurstück 82/2, 82/1,
Balje	Balje	25	141/3	Graben	nein	
Balje	Balje	25	83/3	Landwirtschaft	Zuwegung, neu	
Balje	Balje	25	35/5	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	25	35/6	Landwirtschaft	nein	
Balje	Balje	29	72	Graben	Überwegung, Verrohrung, SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	29	58	Graben	nein	
Balje	Balje	29	56/3	Weg	Ausbau	
Balje	Balje	29	42/3	Landwirtschaft	SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	29	90/40	Landwirtschaft	SO 1- Gebiet	
Balje	Balje	29	124/41	Landwirtschaft	SO 1-Gebiet	
Balje	Balje	29	123/41	Landwirtschaft	SO 1-Gebiet	

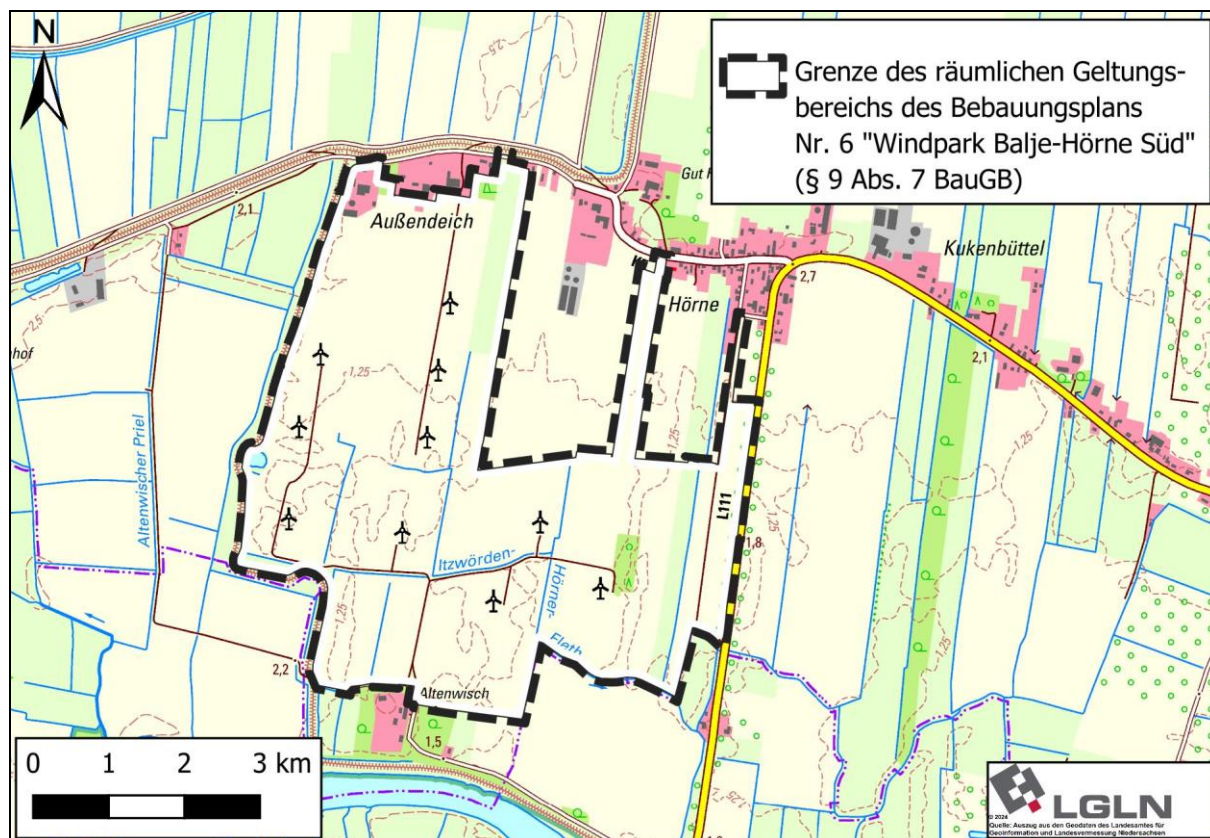


Abbildung 1: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (M: 1:25.000)

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ umfasst eine Fläche von 179,07 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ und die Umgebungsflächen sind durch ein ebenes Relief mit Geländehöhen von ca. 1,50 bis zu 2,50 m NN geprägt. Die Deiche, die den Geltungsbereich im Westen und im Norden umgeben, stellen somit die höchste Erhebung dar und grenzen den Landschaftsraum u.a. vom Kehdinger Außendeich und den Flächen zum Oste Sperrwerk hin ab. Die Straße „Außendeich“ verläuft direkt südlich des Deichs und erschließt die in Form eines Hufendorfs entlang der Straße angeordnete Bebauung. Die hier nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Bebauung besteht aus landwirtschaftlichen Betrieben und den verbleibenden Wohnhäusern ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe. In einem Abstand sind zudem Häusern ohne direkten Bezug zur Landwirtschaft vorhanden. Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Oste. Zwischen der Oste und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt das denkmalgeschützte Ensemble von Hofgebäuden und Parkanlage Altenwisch.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine negativen Wirkungen auf die im Umfeld vorhandenen nationalen Schutzgebiete (Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete) bzw. auf Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) zu erwarten.

2.5.3 Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach Aufhebung des Bebauungsplans werden die Bestandswindenergieanlagen in der derzeitigen Form weiter betrieben. Änderungen der Flächennutzung und der betriebsbedingten Wirkungen der Anlagen ergeben sich erst mit einem geplanten Repowering der Windenergienutzung am Standort. Das Repowering der Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des hier vorgesehenen Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans.

3.1 Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Biotoptypen des Gebiets wurden im Rahmen der Vorplanungen zum Repowering des Standorts erhoben. Neben den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Biotoptypen sind im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 6 noch Teilstücke von Deichen enthalten.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine Änderungen an diesen Flächenstrukturen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Biotoptypen (1. Hauptcode) mit naturschutzfachlicher Einordnung je nach Ausprägung und Vergesellschaftung. (Quelle: Biotoptypenkartierung vom 30. Juli 2024 / INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH).

Code	Bezeichnung	Anmerkung zum Vorkommen ¹⁾	Schutz ²⁾
AT	Basenreicher Lehm/Ton-Acker	Bestellt mit Mais, Hafer, Weizen, teilweise abgeerntet	-
FGR	Nährstoffreicher Graben	Wasserführende Gräben, Ufergründchen aus Schilf und Brennnesseln (UHF)	-
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	Teils mit Arten des Grünlands (GMF/GW), teils mit Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF), teils mit standortfremden Gebüsch (BRX), teils Brennnesselfluren (UHB)	-
OKW	Windkraftwerk		
OVW	Weg	Mit Schotter befestigte Wege und Zufahrten	-

Legende:

¹⁾ Nebencodes:

UHF – Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

GMF – Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte

GW – Sonstige Weidefläche

BRX – Sonstiges standortfremdes Gebüsch

UHB – Artenarme Brennnesselflur

²⁾ – kein Schutzobjekt nach BNatSchG, NNatSchG oder UVPG

3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung der Erheblichkeit (tabellarisch)

In der folgenden Tabelle 2 werden die prognostizierten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit Bewertung der Erheblichkeit in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 2: Auswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung der Erheblichkeit.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse ¹	Bewertung der Erheblichkeit	Erläuterungen
Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit			
Flächeninanspruchnahme (Landwirtschaft und Erholung)	0 (keine)	nicht erheblich	Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ hat keine negativen Umweltwirkungen zur Folge.
Landschaftsbild (Landschaftserleben)	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Bedrängende Wirkung	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schatten	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schall/Lärm	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Sonstige Emissionen, u.a. Licht	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Pflanzen (Biotop- und Nutzungstypen)	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Tiere	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Natura-2000 Gebiete	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Fläche			
Flächeninanspruchnahme	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)

¹ Definition der Konfliktbereiche:

- 0 = keine bzw. nur theoretisch zu erwartende nachteilige Auswirkungen, die außerhalb der Mess-/Erfassungsgenauigkeit liegen oder positive Umweltauswirkung.
- 1 = Erfassbare nachteilige Auswirkungen von geringem Ausmaß, die ohne weitere Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen toleriert werden können (bspw. irrelevante Immissions-Zusatzbelastungen).
- 2 = Relevante nachteilige Auswirkungen bei Überschreitung von Beurteilungswerten durch bestehende Vorbelastungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich des Boden- und Wasserhaushalts (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert oder ausgeglichen werden, dass sie vertretbar sind.
- 3 = Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die zu einer deutlichen Verschlechterung der bestehenden Umweltsituation führen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können nicht hinreichend (d. h. unter die Erheblichkeitsschwelle) vermindert oder ausgeglichen werden.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konflikt-klasse ¹	Bewertung der Erheblichkeit	Erläuterungen
Zerschneidung von Landschaft	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Wasser			
Flächeninanspruchnahme (Grund- und Oberflächenwasser)	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Stoffeinträge durch den Betrieb von Anlagen	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Klima und Luft			
Flächeninanspruchnahme (lokales Klima)	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Luftverwirbelung	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Landschaft und Erholung			
Flächeninanspruchnahme (prägende Landschaftselemente)	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Landschaftsbild	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Schutzgut Kulturelles Erbe			
Flächeninanspruchnahme	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)
Optische Beeinträchtigung	0 (keine)	nicht erheblich	(s. Zeile 1)

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine anlagebedingen, baubedingen oder betriebsbedingen Wirkungen, die über die aktuell wirkenden betriebsbedingen Umweltwirkungen der vorhandenen Windenergieanlagen hinausgehen.

4 Umweltwirkung der Aufhebungssatzung

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mensch

- Die Aufhebung des Bebauungsplans führt zu keinen zusätzlichen Emissionen oder sonstigen Umweltwirkungen, die über das vorhandene Maß beim Weiterbetrieb der Anlagen hinausgehen. Es werden daher keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Durch die Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Balje-Hörne Süd“ wird nicht in die vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume von Pflanzen und Tieren eingegriffen. Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Umweltwirkungen sollten die bereits seit längerem in Wert gesetzten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des anstehenden Repowerings aufrecht erhalten und fortgeschrieben werden.

Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima/Luft

- Die Aufhebung des Bebauungsplans führt zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft, die über das vorhandene Maß beim Weiterbetrieb der Anlagen hinausgehen. Es werden daher keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Landschaftsbild und Erholung

- Die Aufhebung des Bebauungsplans führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft, die über das vorhandene Maß beim Weiterbetrieb der Anlagen hinausgehen. Es werden daher keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Das Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen einer nach § 16 b BImSchG zu beantragenden Genehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die über den aktuellen Bestand an Beeinträchtigungen der Schutzgüter hinausgehenden Beeinträchtigungspotentiale zu ermitteln. Im Rahmen der dann erforderlichen Umweltprüfung sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu ermitteln.

4.2 Kompensationsmaßnahmen

Da im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 "Windpark Balje-Hörne Süd" keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind, werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des hier aufzuhebenden Bebauungsplans wurden Kompensationsmaßnahmen festgelegt (siehe Abbildung 3 und Tabelle 3). Diese Maßnahmen dienen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Errichtung und den Betrieb der Bestandswindenergieanlagen hervorgerufen werden.



Abbildung 3: Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M 4 / Maßstab 1 : 50.000

Die Kompensationsmaßnahmen sind laut Baugenehmigung grundbuchlich gesichert. Nach Beendigung der Anlagenstandzeiten können diese Grundbucheintragungen aufgrund von Nachlaufristen nicht unmittelbar gelöscht werden. Diese Regelung beruht auf dem bei Herstellung der Kompensationsmaßnahmen anfänglich noch geringen Funktionserfüllungsgrad. Für Baumstrauchhecken wird dieser Funktionserfüllungsgrad 10 Jahre nach Anpflanzung, bei der Grünlandextensivierung ca. 4 Jahren nach Beginn der Extensivierungsmaßnahmen erreicht.

Im Rahmen des Repowerings sollten die Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit des tatsächlich erreichten Funktionserfüllungsgrads erhalten bleiben und den Kompensationserfordernissen der geplanten Neuanlagen zugeschrieben werden. In der beschriebenen Vorgehensweise wären die Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 6 in vollem Umfang zu berücksichtigen. Dies jedoch unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Nachlaufzeiten nach Beendigung der Betriebsdauer, der jetzt neu zu errichtenden Anlagen, erfolgen.

Tabelle 3: Liste der Kompensationsräume zum Bebauungsplan Nr. 6 "Windpark Balje-Hörne Süd".

Lfd.-Nr.	Gemarkung Balje	Fläche	Maßnahmenfläche	Maßnahme
M 1	Flur 68 Flurstück 15 & 19	18,06 ha	12,36 ha	Von Acker in extensives Feuchtgrünland umzuwandeln und gemäß den Bewirtschaftungsaufgabe dauerhaft zu erhalten.
M 2	Flur 77 Flurstück 14	5,81 ha	3,67 ha	von Intensivgrünland in extensives Feuchtgrünland umzuwandeln und gemäß den Bewirtschaftungsaufgaben dauerhaft zu erhalten.
M 3	Flur 25 Flurstück 85/11, Flur 24 Flurstück 30/3 geringer Teil Flurstück 29	0,47 ha	0,47 ha	Anlegen einer Baumhecke (3-reihig) aus heimischen Laubgehölzen (Länge: 1090m /Breite: 4m) gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch das Setzen von Eichenspaltpfählen im Abstand von 5 m dauerhaft zu sichern.
M 4	Flur 28 Flurstück 151/2 Flurstück 249/118	0,17 ha	0,17 ha	Streuobstwiese anlegen und dauerhaft zu erhalten

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Nutzung von älteren Bestandwindparks zum Repowering am Standort wird durch die aktuelle Gesetzgebung explizit gefördert. Hierbei wird die Entwicklung von Erneuerbaren Energien auf durch Bestandsanlagen artverwandt vorbelasteten Standorten zum Ausgangspunkt genommen.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine Einwirkungsmöglichkeiten auf Art und Form der Folgenutzungen.

5 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Die zur sachgerechten Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Angaben standen zur Verfügung.

Die Angaben zum Umweltbericht basieren u.a. auf den Inhalten und Aussagen des Bestandbebauungsplans. Vorkommende Brut- und Rastvogelarten wurden nicht erfasst, da eine Beeinträchtigung der Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Schwierigkeiten bei der Grundlagenermittlung sind nicht aufgetreten.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)

Ein Monitoring ist aufgrund der geschilderten Sachverhalte nicht erforderlich.

6 Verwendete Unterlagen

BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017.

BBodSchG - BUNDESBODENSCHUTZGESETZ: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998.

BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

BRPHV – VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IM BUND FÜR EINEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ vom 19. August 2021.

Landkreis Stade (2013): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 / Landkreis Stade. RROP 2013 mit Darstellung der 1. Änderung vom 21.09.2023 Vorranggebiete Windenergienutzung.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: NIBIS Kartenserver:
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017. Hannover.

ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 i. d. Fassung vom 17.09.2022. Hannover.

NNatSchG – NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 19. Februar 2010 – ehemals NAGB-NatSchG.

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009.

WRRL - WASSERRAHMENRICHTLINIE - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Biotoptypenkartierung / INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH vom 30. Juli 2024